BWNEWS

Auslandsbeziehungen: Welche Mitteilungspflichten gegenüber dem deutschen Fiskus bestehen

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

im Windschatten der deutschen Regierungsbildung haben die EU-Finanzminister eine Regelung beschlossen, die Steuerzahler und ihre Berater noch lange beschäftigen wird: die Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltungen. Das bedeutet, dass Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte den Finanzämtern „aggressive Gestaltungen“ melden müssen. Nach der EU-Richtlinie sind davon nur grenzüberschreitende Steuergestaltungen betroffen, was den Kreis der Betroffenen an sich verkleinern würde. Die Finanzministerkonferenz von Bund und Ländern beschloss jüngst jedoch eine verschärfte Regelung, so dass auch die auf Deutschland beschränkten Steuersparmodelle dem Finanzamt anzeigt werden müssen.

Die freien Berufe sind alarmiert, da Berater hierdurch Inhalte ihrer Beratungsgespräche offenbaren müssten, die Teil ihrer beruflichen Tätigkeit sind. Die Steuerberater halten die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen für verfassungswidrig und unvereinbar mit der geschützten Vertraulichkeit des Mandantenverhältnisses. Berater würden so zu unfreiwilligen und vor allem unbezahlten Helfern des Fiskus‘ gemacht. Der Kern der EU-Regelung ist, dass der Fiskus rasch auf unerwünschte Steuergestaltung reagieren kann. Hiernach müssen grenzüberschreitende Gestaltungen gemeldet werden, sofern bestimmte Anhaltspunkte vorliegen. Dazu gehören etwa Auslandszahlungen über Empfänger in Niedrigsteuergebieten oder Abwicklung von Auslandsgeschäften über Länder, die niedrige Geldwäschestandards haben. Allerdings gibt es keine trennscharfe Definition, was ein aggressives Steuersparmodell sein soll. Die Folge wird sein, dass im Zweifel jedes Modell gemeldet wird.

Die EU-Richtlinie muss im Jahr 2020 in nationales Recht umgesetzt werden, legt allerdings fest, dass die Regelung rückwirkend zum 13.03.2018 gelten soll. Demensprechend müssten die Berater mit der Erfassung meldepflichtiger Steuermodelle sofort beginnen. Offen ist bislang, wie die Finanzverwaltung die Regelung umsetzen wird. Hoffen wir, dass die Politik das notwendige Augenmaß behält.

Stuttgart, im April 2018

Philipp Hasenclever

Inhalt dieser Ausgabe

- Auslandsbeziehungen: Welche Mitteilungspflichten gegenüber dem deutschen Fiskus bestehen **S.3**
- GroKo: So könnten die Auswirkungen auf die Unternehmensteuern aussehen **S.4**
- Rechnungsnummern: Keine Hinzuschätzung bei systembedingten Lücken **S.5**
- Sonderausgabenabzug: Wann Crowdfunding-Beiträge als Spende absetzbar sind **S.5**
- Übungsleiterpauschale: Nebentätigkeit darf nicht unmittelbar mit Hauptberuf zusammenhängen **S.6**
- Mitarbeiter-PC: Steuerfreie Überlassung von Computern an Arbeitnehmer **S.6**
- Darlehenszinsen: Verschleierte Schenkung unter nahen Angehörigen **S.6**
- Millionenerbe: Wie sich Kosten für eine Dauertestamentsvollstreckung verteilen lassen **S.7**
- Einkommensermittlung: Reine Buchungsfehler können keine verdeckten Gewinnausschüttungen auslösen **S.7**
- Kapitalerhöhung: Forderungsverzicht problematisch **S.7**
- Mehrwertsteuerreform: EU-Kommission plant neue Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer **S.7**
- Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss auf Rechnungen vollständig angegeben werden **S.7**
- Vorsteuerabzug: Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung und Vorsteuerabzug **S.7**
- Unangekündigte Kontrollen: Bargeldbranche muss mit Kassennachschauen rechnen **S.7**

Auslandsbeziehungen: Welche Mitteilungspflichten gegenüber dem deutschen Fiskus bestehen

Wer hierzulande seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat, muss gegenüber dem deutschen Fiskus bestimmte Mitteilungspflichten beachten. Nach der Abgabenordnung müssen von ihm folgende Vorgänge gemeldet werden:

Die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs bzw. der Betriebsstätte.

Der Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft.

Der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland), sofern damit eine Beteiligung von mindestens 10 % erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen über 150.000 € liegt.

Der Umstand, dass erstmals ein beherrschender oder bestimmender Einfluss auf Drittstaatengesellschaften ausgeübt werden kann, sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft.

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) diese Mitteilungspflichten wie folgt erläutert:

Die Mitteilungspflicht zu Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften kann auch von der Gesellschaft selbst, einem Treuhänder oder einem anderen (Interessen-)Vertreter wahrgenommen werden, sofern die Einkünfte des inländischen Beteiligten gesondert und einheitlich festgestellt und dessen Grunddaten (darunter Name, Anschrift, Steuernummer) an den deutschen Fiskus übermittelt werden.

Zur Mitteilungspflicht bei Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen weist das BMF darauf hin, dass bei der Berechnung der maßgeblichen 10-%-Grenze unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen sind. Bei der absoluten Wertgrenze von 150.000 € müssen auch mittelbare und früher erworbene Beteiligungen berücksichtigt werden.

Der beherrschende oder bestimmende Einfluss, der eine Mitteilungspflicht bei Drittstaatengesellschaften auslöst, kann auf einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Grundlage beruhen.

Das BMF weist darauf hin, dass sämtliche Mitteilungen grundsätzlich zusammen mit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung oder der Feststellungserklärung für den betreffenden Zeitraum erfolgen müssen, spätestens jedoch 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums.

Hinweis: *Ein weiteres Hauptaugenmerk des Anwendungsschreibens liegt auf den Mitteilungspflichten, die Kredit-, Zahlungs-, E-Geld- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Finanzunternehmen obliegen.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

GroKo: So könnten die Auswirkungen auf die Unternehmensteuern aussehen

Es war zweifelsohne eine schwierige Geburt: Nach wochenlangen Verhandlungen einigten sich die Verhandlungsparteien inzwischen auf einen Koalitionsvertrag für die anstehende Wahlperiode. Dabei fokussierte sich die aus CDU, CSU und SPD bestehende „GroKo“ auch auf das Steuerrecht. Noch sind die formulierten Ziele eher schwammig gefasst, jedoch ist deutlich erkennbar, welche Themen demnächst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen werden. Für Unternehmen sind vor allem die folgenden Vorhaben von Bedeutung:

Umsetzung der EU Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD), insbesondere zeitgemäße Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung, Ergänzung von Hybridregelungen und Anpassung der Zinsschranke

Bekämpfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwäsche

Gerechte Besteuerung großer Konzerne

Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen

Ergreifen von Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Steuerliche Anreize für Unternehmensgründungen und Wagniskapital durch die Befreiung von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in den ersten beiden Jahren nach Gründung und Entbürokratisierung durch einen „One-Stop-Shop“ für Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren

Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 % des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50 %

Weitere, steuerpolitische Ziele sehen die Koalitionspartner in folgenden Punkten:

Abschmelzung von Möglichkeiten der Grunderwerbsteuervermeidung

Entlastung von Familien bei der Grunderwerbsteuer

Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet

Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung

Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung bis 2021

Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge

Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Abschaffung des Solidaritätszuschlags für untere und mittlere Einkommen

Hinweis: ***Mit dem Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD den Grundstein für die gemeinsame Regierungsarbeit in dieser Legislaturperiode gelegt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen nun auch tatsächlich umgesetzt werden.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Sonderausgabenabzug: Wann Crowdfunding-Beiträge als Spende absetzbar sind

In den vergangenen Jahren hat das sogenannte Crowdfunding erheblich an Bedeutung gewonnen. Hinter diesem neudeutschen Begriff verbergen sich Finanzierungsmodelle, bei denen Personen - meist über das Internet - Kleinbeträge in Projekte, Produkte oder Geschäftsideen investieren. Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem neuen Schreiben mit der spendenrechtlichen Beurteilung des Crowdfunding auseinandergesetzt.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Rechnungsnummern: Keine Hinzuschätzung bei systembedingten Lücken

Für die ordnungsgemäße Aufzeichnung von Betriebseinnahmen ist es notwendig, Rechnungsnummern eindeutig und einmalig zu vergeben. Außerdem müssen Rechnungsnummern nach allgemeinem Verständnis auch fortlaufend sein. Mancher, der schon einmal bei einem Onlinehändler eingekauft und sich die Rechnungsnummer angesehen hat, wird dieses allgemeine Verständnis allerdings in Zweifel ziehen.

Und diese Zweifel sind berechtigt. Denn Rechnungsnummern müssen nur jeweils in einem Nummernkreis - und davon kann ein Unternehmer mehrere haben - fortlaufend sein. Vor dem Finanzgericht Köln (FG) gab es hierüber kürzlich Streit zwischen einem Unternehmer und dem Finanzamt.

In dem Urteilsfall schätzte das Finanzamt wegen nichtfortlaufender Rechnungsnummern pro Kalenderjahr fiktive Einnahmen in Höhe von 4.000 € hinzu. Der Unternehmer, der nicht buchführungspflichtig war, ermittelte seinen Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung. Für diesen Fall gibt es aber keine gesetzlichen Vorgaben zur Rechnungsnummernvergabe. Allenfalls können andere Steuergesetze wie das Umsatzsteuergesetz auf die Vergabe einwirken.

Das FG jedenfalls beurteilte das Rechnungsnummernsystem des Unternehmers als korrekt. Jede Rechnungsnummer war nur einmalig vorhanden. Sie bestand aus einer Kombination aus Veranstaltungsnummer, Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum. Das FG bewertete daher sämtliche Rechnungsnummern wie separate Nummernkreise - mit jeweils einmalig vergebenen Rechnungsnummern. Damit war der Aufzeichnungspflicht Genüge getan. Die Lücken zwischen den Rechnungsnummern waren systembedingt.

Andere Feststellungen, die eine Hinzuschätzung rechtfertigen würden, hatte das Finanzamt nicht getroffen. Die Hinzuschätzung musste deshalb wieder rückgängig gemacht werden.

Hinweis: Rechnungsnummern sind nur ein kleiner Bestandteil in der geschäftlichen Praxis, und dennoch sind bei der Einführung eines Rechnungsnummernsystems auch steuerliche Aspekte zu beachten. Gerne beraten wir Sie zu unterschiedlichen Systemen bzw. analysieren Ihr System auf steuerliche Schwachstellen.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Übungsleiterpauschale: Nebentätigkeit darf nicht unmittelbar mit Hauptberuf zusammenhängen

Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer können bis zu einer Höhe von 2.400 € pro Jahr steuerfrei bezogen werden. Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt jedoch, dass die Übungsleiterpauschale nicht beansprucht werden kann, wenn die Nebentätigkeit zu eng mit dem Hauptberuf verknüpft ist.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Mitarbeiter-PC: Steuerfreie Überlassung von Computern an Arbeitnehmer

Ein Unternehmen überließ seinen Mitarbeitern PCs zur privaten Nutzung. Alle PCs wurden geleast. Zur Finanzierung wurde der Lohn um die Leasingraten reduziert. Vor dem Finanzgericht Sachsen kam es anschließend zum Streit über die Frage, ob dieser Sachbezug einen lohnsteuerpflichtigen Lohnbestandteil darstellte. Das Urteil zeigt wieder einmal, wie akribisch solche Sachverhalte im Einzelnen beurteilt werden müssen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Darlehenszinsen: Verschleierte Schenkung unter nahen Angehörigen

Für Immobilienbesitzer stellt sich beim Erwerb einer neuen Immobilie regelmäßig die Frage der Finanzierung. Beim Kauf von Immobilien von nahen Angehörigen muss diese Frage vor allem auch aus steuerlicher Sicht beantwortet werden, denn solche Geschäfte werden von der Finanzverwaltung besonders genau unter die Lupe genommen. Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Hamburg zeigt, welche Fallstricke hier lauern.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Millionenerbe: Wie sich Kosten für eine Dauertestamentsvollstreckung verteilen lassen

Erblasser können über eine Dauertestamentsvollstreckung regeln, dass ein Testamentsvollstrecker ihren Nachlass nach ihrem Tod für eine bestimmte Zeit verwaltet. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof dargelegt, wie Erben die Vergütung für den Testamentsvollstrecker steuerlich abziehen können, wenn ihnen durch den Nachlass verschiedenartige Einkünfte erwachsen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Einkommensermittlung: Reine Buchungsfehler können keine verdeckten Gewinnausschüttungen auslösen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Kapitalerhöhung: Forderungsverzicht problematisch

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Mehrwertsteuerreform: EU-Kommission plant neue Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss auf Rechnungen vollständig angegeben werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vorsteuerabzug: Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung und Vorsteuerabzug

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Unangekündigte Kontrollen: Bargeldbranche muss mit Kassennachschauen rechnen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWSeminar

BWSeminar

Mittelständische Unternehmen haben sich zunehmend mit der Digitalisierung ihrer Geschäftstätigkeiten auseinanderzusetzen. Ob es um die Herstellung von Produkten, den Kundenservice oder das Dienstleistungsangebot geht – der Mittelstand 4.0 schreitet zunehmend voran. Unser nächstes BWSEMINAR widmet sich den **elektronischen Rechnungsprozessen**. Obwohl die E-Mail bereits zu unserem Alltag gehört, wird ein Großteil der Rechnungen noch immer in Papier versandt. Aber warum? Nutzen Sie die Möglichkeiten der elektronischen Rechnung, optimieren Sie ihre Prozesse und sparen Sie nebenbei Portokosten. Wie das geht, zeigen wir Ihnen am **Dienstag, den 15.05.2018** bei uns im Haus – wir freuen uns auf Ihr Kommen. Nähere Informationen finden Sie auch unter www.bw-partner.com.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass Geoengineering als unvermeidlich angesehen wird?

Jeder kennt die 2 Grad Klima-Ziele, weiß um die jährlich 40 Milliarden Tonnen CO_2-Ausstoß in die Atmosphäre. Der weltweite Klimawandel hat uns bereits eingeholt, 2050 wird mit ernsthaften Krisenzeichen gerechnet. Und niemand glaubt an die hinreichend umfangreiche Reduktion der Treibhausgasemissionen durch „natürliche“ Einsparung. Deshalb setzen viele Wissenschaftler auf das sogenannte Geoengineering. Mit diesem Begriff werden 3 Kategorien von Verfahren zusammengefasst: Kategorie 1: Natürliche Verfahren, die das Aufforsten von Wäldern oder die Bindung von CO_2 im Boden durch Bepflanzungen beinhalten. Die zweite Kategorie sieht das Entfernen von CO_2 aus der Luft durch technische Anlagen und die dritte Kategorie die Kühlung der Erde durch Abschirmen des Sonnenlichtes vor. Damit es nun 2050 nicht zu den prognostizierten Auswirkungen kommt, müsste laut den Forschern mit den Maßnahmen bereits jetzt begonnen werden. Zudem sind die Experten kritisch, dass die Verfahren der Kategorien 1 und 2 ausreichen. Da bisherige Modellrechnungen unrealistische Werte für die dafür benötigten Nutzflächen ergaben (Millionen von km^2), wird bereits heute mit Verfahren zur Eindämmung der Sonnenstrahlen experimentiert. Angefangen von winzigen Glaskügelchen auf großen Flächen nahe der Arktis, die die Sonnenstrahlen reflektieren, bis hin zum „Impfen“ der Wolken mit Schwefelpartikeln.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 4: Â©psdesign1 - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de